

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 1049), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 18 - 667) (Beilage 1065).

Der Rechtsausschuss hat den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Mittwoch, dem 11. Mai 2005, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Mai 2005

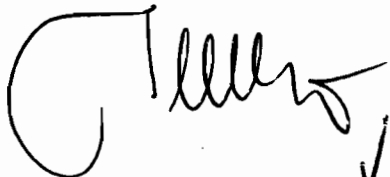
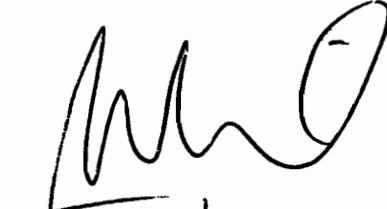
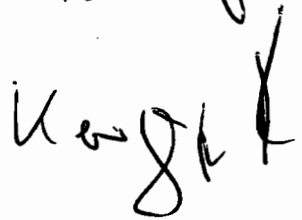
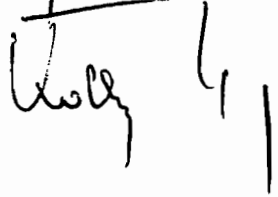
Der Berichterstatter:
Mag. Mezgolits eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, DI Nikolaus Berlakovich, Manfred Kölly,
Mag. Margarethe Krojer

Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage über ein Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes
geändert wird, Zahl 18 - 667, Beilage 1049


Illedits

Berlakovich

Kölly

Krojer

Die Regierungsvorlage betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Z 41 werden folgende Ziffern angefügt:

”

42. In Art. 74 Abs. 3 vorletzter Satz wird vor der Wortfolge ‚den Präsidenten‘ die Wortfolge ‚die Präsidentin oder‘ eingefügt.

43. Im Art. 74a Abs. 4 wird vor der Wortfolge ‚dem Präsidenten‘ die Wortfolge ‚der Präsidenten oder‘ eingefügt.

44. Im Art. 74b Abs. 1 wird vor der Wortfolge ‚dem Direktor‘ die Wortfolge ‚der Direktorin oder‘ eingefügt.

45. Im Art. 74b Abs. 2 wird die Wortfolge ‚Der Direktor‘ durch die Wortfolge ‚Die Direktorin oder der Direktor‘ ersetzt.

46. Art. 74b Abs. 3 lautet:

‚(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofes - und im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Artikel 57).‘

47. Im Art. 74b Abs. 4 wird jeweils vor der Wortfolge ‚des Direktors‘ die Wortfolge ‚der Direktorin oder‘ und vor der Wortfolge ‚dem Präsidenten‘ die Wortfolge ‚der Präsidentin oder‘ eingefügt.

48. Art. 75 lautet:

„Artikel 75

Landeskontrollausschuss

- (1) Der Landeskontrollausschuss besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bedachtnahme darauf, dass dem Landeskontrollausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muss, wie folgt gewählt:
1. a) Die Obfrau oder der Obmann wird auf Vorschlag jener an Stimmen stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß Artikel 53 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
 - b) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes wird auf Vorschlag der an Stimmen zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß Artikel 53 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
 - c) Ist nur eine Partei nicht in der Landesregierung vertreten, so wird die Obfrau oder der Obmann auf Vorschlag dieser und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten in der Landesregierung vertretenen Partei gewählt.
 - d) Sind alle im Landtag vertretenen Parteien auch in der Landesregierung vertreten, dann wird die Obfrau oder der Obmann auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten Partei und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen zweitschwächsten Partei gewählt.
2. Für die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Obfrau oder des Obmannes und der sieben weiteren Mitglieder sind die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

3. Für die Obfrau oder den Obmann, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes sowie jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Landeskrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste oder einen Ersten und eine Zweite oder einen Zweiten Schriftführer.
- (2) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskrollausschuss zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Stimmenstärke mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Fall, dass es keine stimmenschwächere Partei gibt, oder erstattet auch diese keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, so geht das Wahlvorschlagsrecht auf die Parteien in aufsteigender Stimmenstärke über. In beiden Fällen werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre.
- (3) Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Landeskrollausschusses unvereinbar.
- (4) Der Landeskrollausschuss ist nur dem Landtag verantwortlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Landeskrollausschuss selbst entbunden sind, wobei die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen sind.
- (5) Die Mitglieder des Landeskrollausschusses behalten ihre Funktion, bis ein neu gewählter Landtag den Landeskrollausschuss gewählt hat. Der Landeskrollausschuss ist in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen.'

49. Art. 76 lautet:

„Artikel 76

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Landeskrollausschuss ist nach Bedarf von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landeskrollausschusses verlangt oder von der Direktorin oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird.

(2) Der Landeskrollausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann; im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird er von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes vertreten.

(3) Die Tagesordnung wird von der Obfrau oder dem Obmann festgelegt.'

50. Art. 77 lautet:

„Artikel 77

Auskunfts- und Befragungsrechte

Die Mitglieder der Landesregierung und die Präsidentinnen oder Präsidenten des Landtages sind verpflichtet, über Einladung der Obfrau oder des Obmannes (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Obfrau oder des Obmannes) des Landeskrollausschusses an den Sitzungen des Landeskrollausschusses zur Erteilung von Auskünften und Aufklärung teilzunehmen. Die Direktorin oder der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Landeskrollausschusses über die dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen; sie oder er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlungen dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen. Der Landeskrollausschuss hat das Recht, Landesbedienstete zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen den Sitzungen des Landeskrollausschusses beizuziehen.'

51. Im Art. 78 wird das Wort ‚Kontrollausschuss‘ durch das Wort ‚Landeskontrollausschuss‘ ersetzt.“

2. In den Erläuterungen wird die Überschrift im Besonderen Teil „Zu Z 4 bis 8, 10, 12, 14, 15, 17 bis 22, 24 bis 33, 35 bis 38, 40 und 41:“ durch die Überschrift „Zu Z 4 bis 8, 10, 12, 14, 15, 17 bis 22, 24 bis 33, 35 bis 38, 40 bis 47 und 50:“ ersetzt.
3. Nach dem letzten Absatz im Besonderen Teil der Erläuterungen werden folgende Absätze angefügt:

„Zu Z 48 (Art. 75):

Aufgrund der Einigung der im Landtag vertretenen Parteien vom 28. September 2004 soll die stärkste Oppositionspartei die Obfrau oder den Obmann und die zweitstärkste die Stellvertretung stellen. Sollten alle Parteien in der Landesregierung vertreten sein, so fällt der Vorsitz der kleinsten Partei zu. Diese Vereinbarung wird durch diese Regelung umgesetzt und es wird gleichzeitig der gesamte Paragraph neu erlassen und geschlechtergerecht formuliert.

Im Abs. 1 Z 1 lit. a bis d ist geregelt auf wessen Vorschlag die Obfrau oder der Obmann bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt werden, wenn es zwei oder mehr Oppositionsparteien gibt, wenn es nur eine Oppositionspartei gibt oder wenn alle Parteien in der Landesregierung vertreten sind.

Abs. 2 regelt jene Fälle, in denen die vorschlagsberechtigte Partei keinen Wahlvorschlag abgibt.

Zu Z 49 (Art. 76):

Die Verpflichtung zur vierteljährlichen Einberufung entfällt.